

19. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**Gesetz über die Errichtung einer Pflegeberufekammer Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz über die Errichtung einer Pflegeberufekammer Berlin**

**Artikel 1**

Kammergesetz für die Pflegeberufe (PflegeKG)

---

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Pflegeberufekammer Berlin

§ 2 Mitglieder der Pflegeberufekammer Berlin

§ 3 Anmeldung bei der Pflegeberufekammer Berlin

§ 4 Finanzwesen

§ 5 Beiträge, Gebühren

## Zweiter Teil **Aufgaben**

- § 6 Selbstverwaltungsaufgaben
- § 7 Ethikkommission
- § 8 Staatliche Aufgaben
- § 9 Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

## Dritter Teil **Organe**

- § 10 Kammerversammlung und Vorstand
- § 11 Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung
- § 12 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 13 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen
- § 14 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 18 Vertretung der Kammer
- § 19 Sitzungen des Vorstandes

## Vierter Teil **Berufsausübung**

- § 20 Berufspflichten, Berufsordnung
- § 21 Ahndung von Berufsordnungsverstößen
- § 22 Berufsverfahren

## Fünfter Teil **Weiterbildung**

- § 23 Weiterbildungsbezeichnungen
- § 24 Prüfung und Anerkennung von Weiterbildung
- § 25 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsvorschriften

Sechster Teil  
**Datenverarbeitung, Auskunftspflichten, Aufsicht**

- § 28 Meldungen an andere Behörden
- § 29 Aufsicht
- § 30 Durchführung der Aufsicht

Siebenter Teil  
**Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer**

- § 31 Bildung des Errichtungsausschusses
- § 32 Stellung und Aufgaben des Errichtungsausschusses und seiner Mitglieder

**Artikel 2**  
Inkrafttreten

Erster Teil  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Pflegeberufekammer Berlin**

- (1) Das Land Berlin errichtet für die Pflegeberufe als Heilberufe des Gesundheitswesens eine berufsständische Selbstverwaltung in Form einer Pflegeberufekammer, nachfolgend Kammer genannt.
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Sie soll mit anderen Kammern, insbesondere mit Pflegeberufekammern anderer Länder sich in gemeinsamen beruflichen Fragestellungen austauschen und eng zusammenarbeiten.

**§ 2 Mitglieder der Pflegeberufekammer**

- (1) Pflegeberufe sind als Heilberufe in einer beruflichen Selbstverwaltung zusammenzufassen.
- (2) Pflichtmitglied der Kammer ist, wer
  - 1. nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zu führen, oder  
  
oder
  - 2. nach dem außer Kraft getretenen Altenpflegegesetz (AltPflG) berechtigt war, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen, oder

3. nach dem außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetz (KrPflG) berechtigt war, die Berufsbezeichnung

2.3.a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“  
oder

2.3.b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, und diesen Beruf dauerhaft in Berlin ausübt. Eine Berufsausübung liegt dann vor, wenn bei der pflegerischen Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind, eingesetzt werden können. Ausgenommen sind Personen, die bei der Behörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Kammer führt.

(3) Kammermitglieder können der Kammer weiterhin angehören, wenn sie den Beruf nicht mehr ausüben aber ihren Wohnsitz in Berlin haben.

(4) Die Kammer kann weiteren Personen, die

1. in Berlin dauerhaft in der Pflege tätig sind  
oder

2. eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, an einer staatlichen Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben,

eine freiwillige Mitgliedschaft ermöglichen.

Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer pflegerischen Berufsausbildung nach dem Kranken- oder Altenpflegegesetz befinden. Das Nähere wird in den Kammerstatuten geregelt.

### **§ 3 Anmeldung bei der Landespflegekammer**

(1) Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit in Berlin unter Vorlage eines Nachweises über die Berechtigung zum Führen einer in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnung bei der Kammer anzumelden.

(2) Die Kammer regelt in einer Meldeordnung das Nähere zum Anmeldeverfahren. Eine ergänzende Meldepflicht der Arbeitgeber ist hierbei zum Beginn der Kammer obligatorisch.

#### **§ 4 Finanzwesen**

(1) Die Kammer regelt ihr Haushaltswesen durch eine Haushalts- und Kassenordnung. Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammer sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.

(2) Über überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts überschreiten, entscheidet die Kammerversammlung.

(3) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. § 111 der Berliner Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

#### **§ 5 Beiträge, Gebühren**

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung sozialverträglich gestaffelte Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Der Beitrag darf die Summe 1 von Hundert des aus der Pflgetätigkeit erzielten Einkommens (brutto) nicht überschreiten. Das Nähere regelt das Satzungsrecht.

(2) Die Kammer kann, soweit sie Selbstverwaltungsaufgaben erfüllt, für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen Gebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen. Die Gebühren regelt die Kammer durch eine Gebührensatzung.

(3) Soweit die Kammer staatliche Aufgaben (§ 8) erfüllt, richtet sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Berliner Gebührenbeitragsgesetz (GebBeitrG).

## Zweiter Teil Aufgaben

### § 6 Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Es ist insbesondere Aufgabe der Pflegeberufekammer Berlin

1. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstands einzutreten,
2. die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufsrechtlichen Fragen anzubieten,
3. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen,
4. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
5. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken,
7. die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
8. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
9. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren,
10. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern,
11. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
12. Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
13. Mitteilungsblätter heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen.

Weitere Aufgaben werden auf Vorschlag der Kammerversammlung in die Kammersatzung aufgenommen.

(2) Die Kammer soll zu Fragen der Versorgung im Gesundheitswesen und zur Wahrung gemeinsamer beruflicher Belange der Kammermitglieder mit anderen Kammern der Heilberufe und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten und kann dazu Arbeitsgemeinschaften bilden.

## **§ 7 Ethikkommission**

(1) Die Kammer richtet zur Beratung ihrer Mitglieder und anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine eigene unabhängige Ethikkommission ein. Darüber hinaus entsendet sie in die Ethikkommission der Landesärztekammer Vertreter, die dort eigenverantwortlich mitarbeiten. Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(2) Die Kammer regelt durch Satzung

1. das Nähere zu den Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit,
3. deren Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des Vorsitzenden,
8. die Berichterstattung im Rahmen eines Jahresberichts der Kammer,
9. die Kosten des Verfahrens,
10. die Aufwandsentschädigung der Mitglieder.

## **§ 8 Staatliche Aufgaben**

(1) Der Kammer werden folgende staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. die Erteilung und Aufhebung von Erlaubnissen zum Führen von Berufsbezeichnungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und ggf. früherer Gesetze sowie
2. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den bundes- und den landesrechtlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; 2015 Nr. L 268 S. 35), in Bezug auf die Berufe nach dem Altenpflegegesetz, nach dem Krankenpflegegesetz und nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes.

Die Kammer deckt die ihr dadurch entstehenden Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Senatsmitglied kann der Kammer mit deren Zustimmung durch Verordnung weitere Aufgaben als eigene Angelegenheiten oder zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die den in Absatz 1 genannten Aufgaben ihrem Wesen nach entsprechen. In der Verordnung ist zu bestimmen, wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt.

## **§ 9 Auskunftspflichten gegenüber der Kammer**

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

## Dritter Teil Organe

### **§ 10 Kammerversammlung und Vorstand**

(1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder der Organe sind über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Kammermitglieder und Dritter geheim zu halten.

### **§ 11 Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung**

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden von den Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. Frauen müssen mindestens 50 Prozent der in jeder Wahlgruppe gewählten Mitglieder der Kammerversammlung ausmachen.

(2) Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt der Kammerversammlung und endet mit dem Zusammentritt der nächsten Kammerversammlung.

(3) Das Nähere über die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung regelt die Kammer in der Wahlordnung.

### **§ 12 Aufgaben der Kammerversammlung**

Die Kammerversammlung beschließt über

1. die Satzungen der Kammer:
  - a) Kammersatzung,
  - b) Haushalts- und Kassenordnung,
  - c) Beitragsordnung,
  - d) allgemeine Gebührenordnung / Kostensatzung,
  - e) Berufsordnung,
  - f) Weiterbildungsordnung,
  - g) Fortbildungsordnung,
  - h) Schlichtungsordnung,
  - i) Sprachüberprüfung,
  - j) Gleichwertigkeitsprüfung,
  - k) Wahlordnung,
  - l) Meldeordnung,
  - m) Entschädigungsordnung,
  - n) Satzung für die Ethikkommission,
2. die Geschäftsordnung,



3. den Haushaltsplan,
4. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer auf Vorschlag des Vorstandes in Gremien der Gesundheits- und Sozialverwaltung in Berlin,
5. alle sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

### **§ 13 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen**

- (1) Satzungen nach § 12 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Satzungen nach diesem Gesetz sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen.
- (3) Den Kammermitgliedern ist auf Antrag Einsicht in den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu gewähren.

### **§ 14 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien**

- (1) Die Kammerversammlung kann zur Erfüllung seiner durch dieses Gesetz begründeten Aufgabe und für weitere Arbeitsgebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Für alle wichtigen, auf Dauer bestehenden Arbeitsgebiete sind ständige Ausschüsse zu bilden. Das Nähere regelt die Kammersatzung.
- (2) Die Ausschüsse dienen zur Beratung der Kammerversammlung sowie der Unterstützung und Beratung des Vorstandes. Der Vorstand hat den Ausschüssen alle geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, so gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Nähere bestimmt die Kammersatzung.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
  2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
  3. fünf weiteren Mitgliedern.

Das Nähere regelt die Kammersatzung.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. Er bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus.
- (2) Nach Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der Vorstand in seiner bisherigen Besetzung die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Vorstandes weiter.

## **§ 17 Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen oder mehrere Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Größe, Struktur und Ausstattung der Geschäftsstelle bestimmt die Kammer selbst.
- (3) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere Aufgaben in den Bereichen Organisation und Verwaltung der Kammer. Sie ist für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Pflegekammer zuständig.
- (4) Weitere Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 6 werden durch die Kammersatzung geregelt.

## **§ 18 Vertretung der Kammer**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er kann sich im Einzelfall durch ein anderes Vorstandsmitglied als das Vorstandsmitglied nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 vertreten lassen.
- (2) Erklärungen, welche die Kammer außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs vermögensrechtlich verpflichten, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Vorstandsmitglied nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 und einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.

## **§ 19 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. Eine Sitzung des Vorstandes ist auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

## Vierter Teil **Berufsausübung**

### **§ 20 Berufspflichten, Berufsordnung**

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden und die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Nähere und weitere Berufspflichten werden in der Berufsordnung geregelt. Insbesondere können geregelt werden

1. die Einhaltung der Schweigepflicht,
2. die Einhaltung sonstiger für die Berufsausübung geltender Rechtsvorschriften,
3. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit und das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen,
4. die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
5. die Teilnahme der Kammermitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen,
6. der Umgang mit Daten von Patientinnen und Patienten sowie
7. Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller pflegerischer Maßnahmen und Verfahren.

### **§ 21 Ahndung von Berufsordnungsverstößen**

(1) Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten ahnden durch

1. Verweis,
2. Ordnungsgeld bis 2 500 Euro oder
3. Entzug der Wählbarkeit zur Kammerversammlung.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Für die Verfolgungsverjährung gelten § 65 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und für die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen § 66 HKG entsprechend.

### **§ 22 Berufsgerichtsverfahren**

Für schwerwiegende Berufsrechtsverstöße ist ein Berufsgerichtsverfahren einzuleiten

## Fünfter Teil Weiterbildung

### § 23 Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Kammermitglieder nach § 2 Abs. 2, die durch Weiterbildung besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet erworben haben, dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung eine Weiterbildungsbezeichnung führen, wenn sie hierfür eine Anerkennung der Kammer besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Personen, die

1. als Staatsangehörige

2.1.a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

2.1.b) eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) oder

2.1.c) eines Staates, demgegenüber sich Deutschland und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet haben,

oder

2. als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

und

ihren Beruf nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) dauerhaft in Berlin ausüben, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ohne Anerkennung diejenige Weiterbildungsbezeichnung in der entsprechenden Fassung in deutscher Sprache führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen.

(3) Die Kammer legt in der Weiterbildungsordnung die beruflichen Gebiete fest, in denen im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung Weiterbildungen erforderlich sind. Die Festlegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind. In der Weiterbildungsordnung werden für die Gebiete nach Satz 1 Weiterbildungsbezeichnungen festgelegt.

### § 24 Prüfung und Anerkennung von Weiterbildung

(1) Eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 erhält auf Antrag, wer

1. eine Weiterbildung an einer nach § 25 zugelassenen Weiterbildungsstätte mit einer Abschlussprüfung vor der Kammer erfolgreich abgeschlossen hat,

2. in einem anderen Land die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer nach § 23 Abs. 3 geregelten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,

3. in einem anderen Land eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder

4. aufgrund einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt

und sowohl über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt als auch berechtigt ist, die der Weiterbildung zugrunde liegende Berufsbezeichnung zu führen. Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung. Regelungen zur Fortbildung werden in der Fortbildungssatzung festgelegt.

- (2) Die Kammer trifft in der Weiterbildungsordnung Regelungen über
1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungen,
  2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Abschlussprüfung und
  3. die Anrechnung anderer Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. Das Erlöschen ist der betroffenen Person mitzuteilen.

### **§ 25 Zulassung von Weiterbildungsstätten**

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer Zulassung durch die Kammer, soweit sie eine Weiterbildung durchführen, die Grundlage für eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 sein soll.

(2) Die Kammer regelt in ihrer Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Anerkennung und ohne sonst dazu berechtigt zu sein, eine nach § 23 in der Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. ohne Zulassung nach § 25 eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Kammer mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 27 Übergangsvorschriften**

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilte oder weitergeltende Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Anerkennungen nach § 23 Abs. 1 weiter.

(2) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilte oder weitergeltende staatliche Anerkennungen von Weiterbildungsstätten gelten als Zulassungen nach § 25 weiter. Sie sind zu widerrufen, wenn Weiterbildungen durchgeführt werden, ohne dass die nach § 25 Abs. 2 in der Weiterbildungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt werden.

## Sechster Teil **Datenverarbeitung, Auskunftspflichten, Aufsicht**

### **§ 28 Meldungen an andere Behörden**

(1) Die Kammer übermittelt den unteren Gesundheitsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes jährlich ein Verzeichnis der Kammermitglieder, das folgende Angaben enthält:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Dienst- und Privatanschrift,
4. dienstliche und private Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
5. Berufs- und Weiterbildungsbezeichnung.

(2) Die Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den Gesundheitsbehörden auf Verlangen Auskunft über die ihr vorliegenden statistischen Daten zu erteilen.

### **§ 29 Aufsicht**

(1) Die Kammer unterliegt der Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat die Kammer bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kammer legt der Aufsichtsbehörde den Haushaltsplan und die Jahresrechnung jeweils unverzüglich nach deren Feststellung vor. Sie erstattet Bericht hinsichtlich der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

### **§ 30 Durchführung der Aufsicht**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Kammer Aufschluss über deren Angelegenheiten, insbesondere Auskünfte und Berichte, verlangen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen. Im Rahmen ihrer Fachaufsicht stellt die Aufsichtsbehörde darüber hinaus auch Zweckmäßigkeitserwägungen an.

(3) Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nach diesem Gesetz nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt die Kammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch eine andere Person durchführen lassen.

(4) Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## Siebenter Teil **Errichtung der Kammer**

### **§ 31 Bildung des Errichtungsausschusses**

(1) Das für Gesundheit zuständige Senatsmitglied benennt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Errichtungsausschuss, der aus mindestens zehn und höchstens 20 Mitgliedern besteht. Er bestellt die Mitglieder, von denen

- a. mindestens drei Kammermitglieder nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zu führen oder nach dem außer Kraft getretenen Altenpflegegesetz (AltPflG) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,
- b. mindestens vier Kammermitglieder nach dem außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetz (KrPflG) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfle-ger“ zu tragen
- c. mindestens ein Kammermitglied mit der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

sein müssen.

Hierbei sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Berlin bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe berücksichtigt werden.

(2) Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der Kammerversammlung nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder.

### **§ 32 Stellung und Aufgaben des Errichtungsausschusses und seiner Mitglieder**

(1) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder eines Vorstandes, der die Stellung des Vorstandes der Kammer hat. Gewählt werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Mitglieder. Im Vorstand sollen die Wahlgruppen nach § 11 vertreten sein. Die oder der Vorsitzende hat die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Errichtungsausschusses. Bis zur Wahl der Kammer verbleibt der Vorstand im Amt.

(3) Aufgabe des Errichtungsausschusses ist es, gemeinsam mit dem Vorstand nach Absatz 2 die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestellung seiner Mitglieder durchzuführen sowie die Grundlagen für den Aufbau der Kammer, insbesondere der Geschäftsstelle der Kammer zu schaffen und die Wahlen zur Kammerversammlung vorzubereiten. Dazu beschließt der Errichtungsausschuss beschließt Meldeordnung und eine Wahlordnung. Die Satzungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und im Berliner Amtsblatt bekannt zu machen.

## **Artikel 2** Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Die Bundespflegekammer hat ihre Arbeit bereits aufgenommen, allerdings fehlt ohne Landeskammern die politische und fachliche Basis. Bei Gründung einer Kammer überträgt der Staat einen Teil seiner Regelungsaufgaben an die Berufsgruppe. Die Selbstverwaltung einzelner Berufsgruppen über Kammern ist ein wichtiges Organisationsprinzip demokratischer Staaten und heutzutage fest etabliert.

Für die gesundheitliche und pflegerische Versorgungssicherheit der Bevölkerung ist eine gut funktionierende Pflegekammer von zentraler Bedeutung. Sie fördert die beruflichen Belange der Pflegefachpersonen, die Qualitätssicherung, kann die notwendigen Impulse für die Weiterentwicklung des Berufsbildes geben und wahrt damit die Interessen der Bevölkerung. Der Zusammenschluss aller Pflegefachpersonen eines Bundeslandes soll eine sachgerechte und professionelle Pflege für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse sichern.

Hinsichtlich des Pflegenotstandes und steigender Zahlen der Pflegebedürftigen, die laut des Barmer Pflegereports 2021 in Berlin stärker steigen als bislang angenommen, kann die Einrichtung einer Pflegeberufekammer zudem die Wahrnehmung und Wertschätzung des Pflegeberufs sowie deren berufliche Identität stärken. Außerdem handelt es sich bei der Pflege um die größte Berufsgruppe im Gesundheitsbereich, die einer starken Stimme vertreten durch eine Kammer bedarf.

Im Berliner Abgeordnetenhaus wird die Errichtung einer Pflegekammer seit längerem diskutiert, allerdings hat der Senat die Gründung einer Pflegekammer bislang unterlassen. In einer Studie der Alice Salomon Hochschule Berlin zur Akzeptanz einer Pflegekammer in Berlin wurden zwischen November 2014 und März 2015 rund 1.200 Pflegekräfte zu Ihrer Meinung befragt. Eine große Mehrheit befürwortete die Gründung einer Pflegekammer. Eine Online-Umfrage der Schülerinnen und Schüler der Kranken- und Altenpflegeschulen ergab ein ähnliches Bild, auch wenn es zwischen den Berufsgruppen Unterschiede im Abstimmungsverhalten gab.

Berlin, 22. November 2022

Wegner Gräff Zander  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU